

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 2544/2021			
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kinderbetreuung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	30.06.2021	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	20.07.2021	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, mit dem Landkreis Osnabrück sowie den kreisangehörigen Kommunen die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (örV Kinderbetreuung Stand 11.06.2021) abzuschließen.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €****Betroffener Haushaltsbereich**

Ergebnishaushalt **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer: **361.00 und 365.00**Bezeichnung: **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege, Tageseinrichtungen für Kinder**

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.
- Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre
- Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €
- Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet.

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Fachdienst V: Bildung und Familie
Samtgemeindebürgermeister

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e

Dauerhaft geregelte Finanzierung der Kinderbetreuungskosten

3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen

- Ja
- Nein

Sachverhalt:

Die kreisangehörigen Kommunen des Landkreises Osnabrück nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis als öffentlichem Jugendhilfeträger die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wahr. Die Einzelheiten zu diesen Aufgabenfeldern waren bisher durch die am 19.12.2017 mit Wirkung vom 01.01.2017 zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) „Kinderbetreuung“ geregelt. In dieser örV war ein von der jeweiligen Betreuungsform unabhängiges (Mit)Finanzierungssystem des Landkreises an den Betreuungskosten in Form von festen Gesamtbeträgen vereinbart.

Da sich in den letzten Jahren erhebliche Kostensteigerungen in diesem Bereich ergeben haben und diese trotz der durch die örV erfolgten Anpassung der Jahresbeträge bei weitem nicht abgedeckt waren, haben die kreisangehörigen Kommunen bereits seit längerer Zeit mit dem Landkreis Osnabrück über eine Neuregelung der Finanzierung sowie eine abzuschließende neue örV verhandelt. Grundsätzlich hatte der Kreistag schon in seiner Sitzung am 28.09.2020 beschlossen, sich künftig mit 50 % der nachgewiesenen Netto-Ist-Kosten aller kreisangehörigen Kommunen an den Gesamtkosten zu beteiligen. Hierzu wurde vom Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2020 beschlossen, den Samtgemeindebürgermeister zu

ermächtigen, eine neue örV mit dem Landkreis und den übrigen kreisangehörigen Kommunen abzuschließen. Grundsätzlich war man sich einig, dass die 50%-Beteiligung des Landkreises in der örV festgeschrieben werden sollte. Lediglich über den Verteilschlüssel der gemäß örV jeweils zu ermittelnden jährlichen Zuweisungsmasse herrschte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch Uneinigkeit zwischen den kreisangehörigen Kommunen. Der vom Landkreis vorgesehene pauschale Verteilschlüssel anhand der Kinderzahlen im Alter von 0 bis 13 Jahren fand dabei keine Mehrheit bei den Kommunen. Daher wurde der Samtgemeindebürgermeister gemäß vorgenanntem Beschluss ermächtigt, über die Neugestaltung des gemeindlichen Verteilschlüssels zur Aufteilung der Zuweisungsmasse zu verhandeln und die Neuregelung dann dem SGR zur Beschlussfassung vorzulegen.

Inzwischen wurde innerhalb der Kommunen Einigung über die Verteilung der Zuweisungsmasse erzielt und hierzu die der Vorlage beigefügte örV mit Stand 11.06.21 erstellt. Diese soll nun dem Kreistag in seiner am 12.07.2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gegenüber der im November 2020 vorgelegten örV wurden inzwischen einige Änderungen zur Berechnung und Verteilung der Zuweisungsmasse eingearbeitet. Unter anderem wird in § 7 jetzt von den „notwendigen“ Netto-Ist-Kosten zur Ermittlung der Zuweisungsmasse ausgegangen. Zur Festlegung dieser für die Kinderbetreuung notwendigen Kosten durch einheitliche Kriterien soll gemäß dem neuen § 8 der Vereinbarung eine paritätisch aus Vertretern der kreisangehörigen Kommunen und des Landkreises besetzte Kita-Kommission gebildet werden.

Auch bei dem im ersten Vereinbarungsentwurf vorgesehenen Verteilschlüssel haben sich Änderungen ergeben. Die Zuweisungsmasse soll statt der bisher vorgesehenen pauschalen Verteilung entsprechend der Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren jetzt grundsätzlich jeweils in Höhe von 50 % der konkreten Netto-Ist-Kosten der jeweiligen Kommune gezahlt werden. Grundlage für die Ermittlung der Verteilmasse und des jeweiligen Anteilsbetrages ist dabei - wie bisher schon vorgesehen - das Vorvorjahr des Zuweisungsjahres.

Abweichend von dieser grundsätzlichen Regelung sollen übergangsweise in den Jahren 2021 und 2022 die Mittel gemäß § 7 Absatz 4 auf die Kommunen verteilt werden. Hier wurde ein Kompromiss zwischen dem bisherigen Verteilschlüssel (Kinderzahl zwischen 0 und 13 Jahren) und dem künftigen 50%-Schlüssel gefunden,

der bis zur Festlegung der „notwendigen“ Kosten in der Übergangsphase die Verteilung anhand der in den jeweiligen Kommunen sehr unterschiedlichen Netto-Ist-Kosten der Jahre 2019 und 2020 besser berücksichtigt.

Grundsätzlich kann zur neu ausgehandelten örV festgehalten werden, dass die Ermittlung und Verteilung der Zuschussmasse gegenüber der ursprünglichen Vereinbarung eine gerechtere Verteilung für alle Kommunen darstellt, so dass der Samtgemeindebürgermeister ermächtigt werden sollte, die Vereinbarung in der jetzt vorliegenden Form abzuschließen.

gez. Wernke
Samtgemeindebürgermeister

gez. Güttler
Erster Samtgemeinderat